



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 6. November 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns · [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) · [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnungsfähigkeit von Antidiarrhoika - Neu: Der Wirkstoff „Lactobacillus rhamnosus GG“ ist nicht mehr verordnungsfähig!

Verschreibungspflichtige Antidiarrhoika sind grundsätzlich *nicht* verordnungsfähig! Es sei denn, es handelt sich um

- Elektrolytpräparate zur Rehydratation bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Escherichia coli Stamm Nissle 1917 (mind.  $10^8$  vermehrungsfähige Zellen/Dosiseinheit) bei Säuglingen und Kleinkindern zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen.
- Saccharomyces boulardii nur bei Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen
- Motilitätshemmer nach kolorektalen Resektionen in der post-operativen Adaptationsphase oder bei schweren und länger andauernden Diarrhöen, auch wenn diese therapie-induziert sind, sofern eine kausale oder spezifische Therapie nicht ausreichend ist.

Eine längerfristige Anwendung (über 4 Wochen) bedarf der besonderen Dokumentation und Verlaufsbeobachtung.

Der Wirkstoff „Lactobacillus rhamnosus GG (mind.  $5 \times 10^9$  koloniebildenden Einheiten/Dosiseinheit) bei Säuglingen und Kleinkindern zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen“ wurde aus Nr. 12 der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie zum 4. November 2017 gestrichen. Der Wirkstoff „Lactobacillus rhamnosus GG“ ist ab sofort nicht mehr verordnungsfähig!

Bei apothekenpflichtigen Antidiarrhoika ist von den genannten Ausnahmen abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.